

Keine Abnahme, kein Geld!

Die Zahlungsansprüche des Zahntechnikers setzen voraus, dass der Zahnarzt die zahntechnische Arbeit abgenommen hat.

Emil Brodski, Frank Ihde

Zum Rechtsverhältnis des Zahnarztes zum zahntechnischen Labor gibt es nicht sehr viele interessante juristische Aussagen. Jetzt hat das Oberlandesgericht Frankfurt mit Urteil vom 17.02.05 (26 U 56/04) eine für die Praxis brauchbare Entscheidung getroffen. Geklagt hatte ein Zahntechniker auf Vergütung seiner zahntechnischen Leistung. Da nach dem Gesetz der Vergütungsanspruch des Zahntechnikers erst durchgesetzt werden kann, wenn der Zahnarzt die Leistung des Technikers abgenommen hat, hatte sich das Gericht mit der Frage auseinander zu setzen, wie beschaffen der Begriff der Abnahme im Verhältnis des Zahnarztes zum Zahntechniker ist. Das Oberlandesgericht hat zunächst die theoretischen Grundlagen des BGB dazu dargestellt. Das Gericht: Abnahme im Sinne des § 640 BGB bedeutet die körperliche Hinnahme des Werkes im Rahmen der Besitzübertragung, verbunden mit der Anerkennung als in der Hauptsache vertragsgemäße Leistung, wobei diese Anerkennung auch stillschweigend erfolgen kann. Eine stillschweigende Abnahme kommt jedoch nur bei einem Verhalten des Bestellers in Betracht, aus dem der Unternehmer nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte schließen darf, der Besteller billige die Leistung als im Wesentlichen vertragsgemäß. Ein solcher Schluss setzt in der Regel die Möglichkeit des Bestellers zur Prüfung des Werkes und eine vertragsgemäße Leistung voraus. Eine stillschweigende Abnahme kann etwa vorliegen, wenn der Besteller das im Wesentlichen funktionstüchtige Werk in Gebrauch nimmt, wobei die erstmalige Feststellung der Nutzung des Werkes nicht genügt; erforderlich ist eine gewisse von den Umständen des Einzelfalles abhängige Nutzungsdauer. Im Anschluss daran hat sich das Gericht der Frage zugewandt, wie dieser Abnahmebegriff bei der Herstellung und Lieferung von Zahnprothesen definiert wird. Im konkreten Fall ging es um eine Kombi-Arbeit. Das Gericht wies darauf hin, dass nach den Ausführungen des eingeschalteten Sachverständigen bei der Anfertigung einer Kombi-Arbeit drei Schritte zu unterscheiden seien. Zunächst werde das auf den tragenden Zahn zu befestigende Primärteil hergestellt und eingepasst. Dabei habe der Zahnarzt den präzisen Sitz zu überprüfen und ggf. Nacharbeiten selbst vorzunehmen oder durch den Zahntechniker vornehmen zu lassen. Sodann finde eine zweite Abformung statt, die das so genannte Meistermodell erzeuge. Hier seien die Primärteile mundidentisch fixiert. Auf dieser Grundlage stelle der Zahntechniker die Sekundärteile her, die zusammen mit den Materialien für die dreidimensionelle Positionsfestlegung des Unterkiefers zum Oberkiefer dem Zahnarzt zur erneuten Anprobe vorgelegt werden. Ergeben sich keine Beanstandungen, erfolge in dem nächsten Schritt eine Aufstellung der Zähne in Wachs. Zu diesem Zeitpunkt seien alle Elemente aus Metall oder Keramik vollendet.

Wenn sich auch bei dieser „Generalprobe“ keine Beanstandungen ergeben, erhalte der Zahntechniker die Anweisung zur Fertigstellung der Prothese, die anschließend endgültig eingegliedert wird.

Auf den letzten Begriff kommt es nach Meinung des OLG entscheidend an. Erst mit definitiver Eingliederung erfülle sich der Begriff der Abnahme. Für die Praxis bedeutet dies, dass der Zahnarzt noch nicht zahlen muss, wenn seine Arbeit zum Zwecke der Überprüfung durch den Patienten vorläufig, etwa mit Temp Bond, eingegliedert wird. Nur die definitive Eingliederung führt zur Abnahme der Leistung und zur Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Zahntechniker. Selbstverständlich ist aber, dass Mängel, die sich erst nach der Abnahme herausstellen, immer noch zu Gewährleistungsansprüchen des Zahnarztes führen. Das ist aber nicht Gegenstand des vorliegenden Artikels.

In der einschlägigen juristischen Fachliteratur wird die Meinung des OLG Frankfurt auch von Rode, Neue Juristische Wochenzeitung 1985, S. 1379 f. gestützt. Auch Rode erklärt, die Abnahme beim Zahnersatz sei unter Zugrundelegung eines funktionalen Abnahmebegriffes in der Eingliederung zu sehen.

Hat danach noch keine Abnahme stattgefunden und verlangt dennoch der Zahntechniker sein Honorar, kann das Gericht dieses trotz fehlender Abnahme unter bestimmten Voraussetzungen nur noch dann zusprechen, wenn die Leistung des Zahntechnikers abnahmefähig war.

Kontakt:



RA Emil Brodski



RA und Notar Frank Ihde

**Rechtsanwalt
Emil Brodski, Brodski und
Lehner Rechtsanwälte**

Leopoldstr. 50
80802 München
Tel.: 0 89/3 83 67 50
www.brodski-lehner.de

**Rechtsanwalt und Notar
Frank Ihde, Ihde & Andrae
Rechtsanwalts- und Notariatspraxis**

Ferdinandstr. 3
30175 Hannover
Tel.: 05 11/33 65 09-0
www.ra-ihde.de